



Anträge (Stand 04.03.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 4. März 2021

Traktandum 2: Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS): Ersatzwahl (2020.SR.000387)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte-Fraktion	Als Nachfolger für Philip Kohli nominiert die Mitte-Fraktion Lionel Gaudy als Mitglied der PVS.	

Traktandum 3: Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1); Totalrevision; 1. Lesung (2019.SUE.000081)

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
Art. 1 Geltungsbereich Das Reglement regelt den Schutz von Personen vor übermässigem Lärm in der Stadt Bern, soweit hierüber keine eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.	1.	FDP/JF, SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP, GLP/JGLP	Artikel 1 "Geltungsbereich" soll um folgenden Satz ergänzt werden: Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensgewohnheiten Rechnung.	Art. 1, also der Geltungsbereich im Entwurf des Lärmreglements – der quasi als Zweckartikel zu verstehen ist – ist aktuell einseitig auf den Schutz vor übermässigem Lärm gerichtet. Aus dem Zweckartikel geht zu wenig hervor, dass das Reglement aber auch das urbane Leben unserer Bundesstadt fördern und die damit einhergehende Geräuschkulisse

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				<p>nicht verhindern will. Zudem ist nicht definiert, was als «übermässiger Lärm» zu verstehen ist.</p> <p>Mit unserer Ergänzung des Geltungsbereiches bzw. Zwecks – «Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensräume Rechnung. » - wollen wir verhindern, dass das Reglement zu einseitig – also nur zugunsten des Lärmschutzes von Einzelpersonen – ausgelegt wird. Entsprechend soll eine gewisse Geräuschkulisse, welche zum urbanen Zusammenleben in einer Bundesstadt gehört, nicht vorschnell als «übermässig» qualifiziert werden. Spielende Kinder in der Kollektivunterkunft Viktoria etwa, Hockey auf der Ka-We-De, lautstarker Support der eigenen Mannschaft auf dem Sportplatz Spitalacker, ein niederschwelliges Kulturangebot auf der Schützenmatte, Konzerte im Kocherpark oder bei der Brasserie Lorraine sollen in Zukunft möglich sein, sofern die entsprechenden gesetzlichen</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag-stellende	Anträge	Begründung
				Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Bern und damit auch das neue Lärmreglement sollen Raum bieten für Kultur, Sport, Gastronomie, Spiel, Gewerbe, Arbeit und vieles mehr.
<p>Art. 2 Nachtruhe</p> <p>¹ Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	2.	Nora Joos, JAI; Rafael Egloff, JUSO; Mohamed Abdirahim, JUSO; Corina Liebi, JGLP; Yasmin Amana Abdullahi, JGLP; Florence Schmid, JF	1 Montag bis Donnerstag und Sonntag zwischen 23.00 und 07.00 Uhr, Freitag und Samstag zwischen 24.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.	Für viele Menschen entspricht eine Nachtruhe am Wochenende ab 23 Uhr nicht ihren Bedürfnissen, weshalb die Nachtruhe freitags und samstags erst um Mitternacht beginnen soll. Dies entspricht dem Bedürfnis einer lebhaften Stadt und vereinfacht ein aktives Nachtleben in der Innenstadt.
	3.	FSU	2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe, insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit von handwerklich tätigen Personen , bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.	Mit dem Klimawandel steigt die Hitzebelastung für das handwerklich tätige Personal (z.B. in der Entsorgung) in Sommermonaten während einer Hitzeperiode gesundheitsschädigend an. Am Mittag/frühen Nachmittag sind diese Personen zum Teil enormer Hitze bis zu 40 Grad und mehr

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				<p>ausgesetzt, auch weil sie ihre Schutzkleidung zwingend tragen müssen.</p> <p>Bisher konnte der Arbeitsbeginn mit dem Verweis auf das Lärmreglement der Stadt Bern auch in Sommermonaten nicht vor 7 Uhr gelegt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigte sich ohne ausdrückliche reglementarische Grundlage betreffend Lärmklagen in den Morgenstunden immer sehr zugänglich. Aus diesem Grund ist die Ausnahme zum Schutz der handwerklich tätigen Personen ausdrücklich im Reglement festzuhalten. Damit kann bei Ausnahmegewilligungen die Anzahl der Lärmbeschwerden beschränkt werden.</p>
	4.	GFL/EVP	<p>Art. 2 Nacht- und Mittagsruhe</p> <p>1 [<i>unverändert</i>]</p> <p>2 Das Verrichten besonders lärmiger Tätigkeiten und der Betrieb besonders lärmiger Geräte, Fahrzeuge und anderer Vorrichtungen ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 bis 07.00 Uhr verboten.</p>	<p>Das neue Lärmreglement hat zum Zweck, dass die vielfältige Kultur- und Gastroszene sowie Gewerbebetriebe in der Stadt Bern nicht unnötig durch nicht mehr zeitgemässe Lärmvorschriften, wie sie das aktuell gültige Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms enthält, eingeschränkt werden. Diese Absicht ist sehr zu</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
			<p>3 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nacht- und Mittagsruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	<p>begrüssen. Mit dem Wegfall der Mittagsruhe entsteht jedoch ein Widerspruch zu dieser Zielsetzung. Die Mittagsruhe betrifft nämlich Anlagen und Geräte; den Betrieb von Restaurants und Clubs betrifft die Mittagsruhe hingegen nicht – im Gegenteil würden diese sogar profitieren, da sie so ihren Gästen ein ruhiges Umfeld bieten können. In dieser Zeit sollen keine übermässig lärmigen Arbeiten erfolgen, und der Einsatz von lauten Geräten wie Rasenmähern oder Laubbläsern soll untersagt bleiben. Die meisten Gemeinden haben, wie bisher auch die Stadt Bern, neben der Nachtruhe auch eine Mittagsruhe definiert.</p>
	5.	Simone Machado, GaP	<p>2a Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während</p>	<p>Um die warmen Sommernächte geniessen zu können, sollen die Gastgewerbebetriebe in der Lärmempfindlichkeitsstufe III die</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
			<p>den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen. 3 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p>4 Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nacht- und Mittagsruhe in einer Verordnung fest.</p>	<p>Betriebe bis zum Ende der jeweils geltenden Öffnungszeiten nach dem Gastgewerbegesetz auch draussen offenhalten können (Art. 11 und Art. 14: bis 00:30h bzw. 24x bis 03:30h bzw. einzeln oder generell bis 05:00h). Es steht den Wirtinnen und Wirten frei, wie sie diese Möglichkeiten nutzen wollen.</p> <p>In der Lärmempfindlichkeitsstufe III (orange) sind wenig Wohngebiete eingeteilt: https://map.bern.ch/stadtplan/?grundplan=stadtplan_farbig&koor=2600287,1199927&zoom=2&hl=0&layer=Laermempfindlichkeitsstufen. Innerhalb dieser Stufe ist eine Bewirtung im Freien ohne Lärmbeeinträchtigung der Wohnbevölkerung möglich.</p>
	6.	Simone Machado, GaP	<p>Eventualantrag zu Antrag 5</p> <p>2 Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nachtruhe in einer Verordnung fest.</p>	
Art. 3 Tonwiedergabegeräte und Musizieren im Freien	7.	FSU	³ Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von	Das vom Stadtrat überwiesene Postulat (2018.SR.000215) verlangt, dass die

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag-stellende	Anträge	Begründung
<p>¹ Musizieren und das Betreiben von Tonwiedergabegeräten wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen und dergleichen ist im Freien erlaubt, wenn dadurch auf öffentlichem Grund kein übermässiger Lärm entsteht oder wenn eine Bewilligung nach Absatz 2 vorliegt. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erlassene Bestimmungen.</p> <p>² Für öffentliche Veranstaltungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund im Freien oder in Zelten stattfinden sowie für Gastrobetriebe mit Aussenbestuhlungsflächen, wird eine Bewilligung der zuständigen Behörde benötigt, wenn Tonwiedergabegeräte verwendet werden oder musiziert wird. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p>³ Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastgewerbebetrieben</p>			<p>Gastrobetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Für die Dauer der Übertragung von Sportanlässen und für Kulturveranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde eine Globalbewilligung für den Einsatz von Tonwiedergabegeräten auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben erteilen. Nach der Übertragung der Sportanlässe und der dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.</p>	<p>Bewilligungsbehörde für Grossanlässe, welche traditionell auch im Rahmen von Public Screenings gezeigt werden, eine Globalbewilligung für das Aufstellen von Fernsehern mit Lautsprechern auf Aussenbestuhlungsflächen erteilen kann. Eine entsprechende Regelung soll sinngemäss auch ins totalrevidierte Lärmreglement aufgenommen werden. Eine generelle Bewilligung für sämtliche Übertragungen von Sportanlässen, wie sie Art. 3 Abs. 3 des vom Gemeinderat vorgelegten Lärmreglements nun vorsieht, ginge jedoch weit über die Forderung des überwiesenen Postulats hinaus. Gleichzeitig würde sie eine Ungleichbehandlung gegenüber kulturellen Veranstaltungen und Darbietungen vorsehen.</p>
<p>Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Nach der Übertragung der Sportanlässe und den dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet</p>	8.	Lea Bill, Ursina Anderegg (GB)	Art. 3 Abs. 3 <i>streichen</i>	<p>Der Absatz bewilligt den Einsatz von Tonwieder-gabegeräten während der Übertragung aller Sport-anlässe auf Aussenbestuhlungsflächen, während das entsprechende Postulat (2018.SR.000215) bloss eine «kann»-Formulierung enthält.</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.				Eine solche bedingungslose à priori-Bewilligung für nur eine Art von Anlässen ist willkürlich und zielt primär auf die Förderung von breitflächigen Übertragungen von Sportgrossveranstaltungen wie die FIFA-Fussballmeisterschaften ab. Eine solche Förderung von Sportgrossveranstaltungen via Globalbewilligung lehnen wir ab.

Traktandum 5: NEXPO – Die neue Expo: Fortführung der Mitgliedschaft der Stadt Bern; Verpflichtungskredit (2016.PRD.000162)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	<p>Rückweisungsantrag</p> <p>Das Geschäft ist mit folgenden Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Vortrag ist darzulegen, wie die Projektorganisation und die einzelnen Meilensteine und Aktivitäten in der so genannten Fundierungsphase (bis 2022) ausgestaltet sind. 2. Ebenfalls ist aufzuzeigen, wie die Bevölkerung der Stadt Bern einbezogen werden soll. 3. Der Verpflichtungskredit ist in zwei Tranchen für die Jahre 2021 und 2022 aufzuteilen (je knapp 105'000 Franken). Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt, wenn eine Absichtserklärung des Kantons Bern vorliegt, das Projekt NEXPO finanziell zu unterstützen. 	<p>Die NEXPO bietet Chancen für die Stadt Bern als Bundesstadt. Das Projekt NEXPO ist aber eines von mehreren Projekten für die Durchführung einer Landesausstellung. Es besteht deshalb das Risiko, dass sich der Bund und die Kantone nicht für das Projekt NEXPO engagieren und die Projektierungsarbeiten (Gesamtkosten: rund 5,5 Millionen Franken) deshalb nicht zu einem Erfolg führen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Bevölkerung frühzeitig einbezogen und für das Projekt motiviert wird. Zudem müssen die Standortkantone ebenfalls entsprechende Signale gegenüber dem Bund abgeben.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		4. Die SBK ist regelmässig über den Stand der Arbeiten zu informieren.	

Traktandum 6: Eignerstrategie BERNMOBIL 2021-2028 (2020.TVS.000098)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Planungserklärung zu Punkt 5.4 Seine Fahrzeugflotte ausschliesslich mit Energie aus inländischen erneuerbaren Quellen betreibt.	Die Fahrzeugflotte von Bernmobil soll ausschliesslich mit inländischer erneuerbarer Energie betrieben werden. Gemäss Stromkennzeichnung lieferte ewb im 2019 an seine Endkunden, inklusive Bernmobil, Strom aus knapp 26 Prozent Kernenergie und knapp 7 Prozent aus ausländischer Wasserkraft. In Zukunft soll mindestens der Strom, welcher an Bernmobil geliefert wird, ausschliesslich aus inländischer erneuerbarer Energie bestehen.
2.	GLP/JGLP	Planungserklärung Der Gemeinderat erwartet gemäss den in der städtischen Energie- und Klimastrategie 2025 definierten Zielen, dass BERNMOBIL als Eigentümerin ihre Immobilien bis 2030 mit erneuerbarer Energie betreibt.	Als Eigentümerin von Immobilien in der Stadt Bern ist es wichtig, dass auch BERNMOBIL ihre Immobilien innert nützlicher Frist konsequent mit erneuerbarer Energie bewirtschaftet und damit ihren Beitrag zur Energiewende leistet.
3.	GLP/JGLP	Planungserklärung Der Gemeinderat erwartet gemäss den in der städtischen Energie- und Klimastrategie 2025 definierten Zielen, dass BERNMOBIL als Eigentümerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei ihren Immobilien die Produktion erneuerbarer Energie fördert und ausbaut.	Als Eigentümerin von Immobilien in der Stadt Bern ist es wichtig, dass auch BERNMOBIL ihre Immobilien innert nützlicher Frist und nach Möglichkeit selber produziert. Gerade die Depots bieten zum Beispiel eine grosse Fläche, welche idealerweise auch zur Stromproduktion verwendet werden sollte.
4.	GLP/JGLP	Planungserklärung Langfristig will der Gemeinderat, dass BERNMOBIL seine Treibhausgasemission, gemessen in CO2-Äquivalenten, für den gesamten Betrieb, inkl. indirekt verursachte Emissionen durch	Die Zielvorgaben an BERNMOBIL sollten konsequent auf das Netto-Null-Ziel der Stadt Bern ausgerichtet sein und daran gemessen werden. Die Zielvorgabe 2040 ist zu langfristig und definiert keine messbaren Zwischenziele. Die Vorgabe sollte sich zudem nicht

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Energiebezug, gemäss dem Absenkpfad des städtischen Klimareglements auf Netto-Null reduziert.	nur auf die Fahrzeugflotte beschränken, sondern auf den ganzen Betrieb ausgeweitet werden.
5.	SVP	Der Gemeinderat erwartet von BernMobil, dass die Unternehmung angesichts der Verbesserung der Technologie der Doppelgelenkbusse vermehrt die Prüfung von Doppelgelenkbussen anstelle der teuren Tramlösungen vornimmt.	Die Technologie der Doppelgelenkbusse hat sich verbessert. In Köniz aber auch Ostermundigen werden diese eingesetzt. Bei TRB und TBO wurde immer gesagt, dass dies nicht möglich sei. Zur Wahrung Stadtbild, Schutz Bäume und Umwelt aber auch aus finanziellen Überlegungen wird um Zustimmung Planungserklärung ersucht.
6.		Der Gemeinderat erwartet von BernMobil, dass die Unternehmung angesichts der geplanten Metrolinien Köniz und Weiterführung RBS Richtung Insel mit den anderen Verkehrsunternehmungen konstruktiv zusammen arbeitet, sodass für Benutzer und Betreiber Synergien gewonnen werden können.	Die Synergien müssen genutzt werden.

Traktandum 11: Motion Fraktion SP (David Stampfli/Michael Sutter, SP): Zeughausgasse aufwerten; Fristverlängerung (2016.SR.000048)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Der Stadtrat stimmt einer Fristverlängerung zur Vorlage des Begründungsbericht bis 30. Juni 2022 31. Dezember 2023 zu.	